

Michael Stolleis
Nahes Unrecht,
fernes Recht

Zur Juristischen Zeitgeschichte im
20. Jahrhundert



Jena Center

Geschichte des 20. Jahrhunderts
20th Century History

Wallstein

Michael Stolleis
Nahes Unrecht, fernes Recht

Vorträge und Kolloquien
Band 16



Jena Center

Geschichte des 20. Jahrhunderts
20th Century History

Michael Stolleis

Nahes Unrecht, fernes Recht

Zur Juristischen Zeitgeschichte
im 20. Jahrhundert

Wallstein Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag GmbH 2014

Vom Verlag gesetzt aus der Sabon und der Univers

Umschlaggestaltung: werkraum.media, Weimar

Druck und Verarbeitung: Hubert & Co, Göttingen

ISBN (Print) 978-3-8353-1401-6

ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-2566-1

Inhalt

I.

Rechtsstaat und Unrechtsstaat im 20. Jahrhundert ____ 7

Richterliches Prüfungsrecht, Verwaltungs- und
Verfassungsgerichtsbarkeit in der Weimarer Republik __ 23

Das Unverstehbare verstehen.
Der Holocaust und die Rechtsgeschichte _____ 46

Rechtsordnung und Justizpolitik in Deutschland
1945-1949 _____ 65

Die »Weiße Rose« und ihre Richter _____ 96

Staat ohne Staatsrecht, Verwaltung ohne
Verwaltungsrecht? Zum öffentlichen Recht
in der Rechtswissenschaft der DDR _____ 111

II.

»Rechtshistoriker sind Historiker«.
Ein Gespräch über Väter, Bildungswege
und Zeitgenossenschaft _____ 135

Bibliographie Michael Stolleis _____ 165

Nachwort von Norbert Frei _____ 167

Abkürzungen _____ 170

Namenverzeichnis _____ 171

Rechtsstaat und Unrechtsstaat im 20. Jahrhundert

Wenn wir zunächst vom Rechtsstaat im 20. Jahrhundert sprechen, dann handelt es sich um Grundformen der Rechtsgebundenheit des Staates und seiner rechtlichen Kontrolle durch Gerichte, wie sie stufenweise im 19. Jahrhundert entstanden sind. Allmählich ist daraus ein festes Modell geworden. Dementsprechend wurde dann auch das deutsche Kompositum »Rechtsstaat«, das um 1800 auftauchte¹, von anderen europäischen Sprachen übernommen (*état de droit*, *stato di diritto*, *estado de derecho*)². Diese Grundformen lauten: Bindung des Verwaltungshandelns und des strafenden Staates an präzise Vorgaben von Gesetz und Recht. Sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter, gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

I.

Die Erfindung des Rechtsstaats um 1800 war ein politisches Programm. Es zielte darauf ab, den absolutistischen Interventionsstaat zugunsten der bürgerlichen Gesellschaft zurückzudrängen und ihn auf die Gewährung von Sicherheit und Ordnung zu beschränken. In diesem Sinn sprach Wilhelm von Humboldt von den »Grenzen der Wirksamkeit des Staats«. Aber es ging nicht nur um den Umfang der Staats-tätigkeit, sondern auch um die Bindung der Exekutive an das von den neuen Parlamenten gesetzte Recht. Das hieß vor allem, dass Eingriffe in Freiheit und Eigentum nur auf gesetzlicher Grundlage und in rechtlich geordnetem Verfahren vorgenommen werden sollten. In einer berühmten Formel hieß das: nicht *government of men*, sondern *government of law*. Nicht mehr der Monarch sollte über seine Untertanen herrschen, sondern das Gesetz. Es gehöre »wesentlich zu einem rechtlichen Staate«, sagte 1806 der Jurist und Arzt Johann Philipp Achilles Leisler (1771-1813), »daß das Oberhaupt

unter Gesetzen stehe«³. So sollte, wie sich der Staatsrechtler Karl von Rotteck ausdrückte, kraft Verfassungsbindung aus einem »Gewalts-Staat« ein »Rechts-Staat« werden⁴. 1847 fragte der Historiker Johann Gustav Droysen rückblickend: »Ist nicht die Summe allen Strebens nun seit zwei Menschenaltern, den Rechtsstaat aufzurichten, scharf und unverrückbar zwischen Fürsten und Volk ein Rechtsverhältnis zu gründen, das jedem seine Sphäre zuweise?«⁵

Die Forderung nach »Rechtsstaat« einte im 19. Jahrhundert das gesamte Spektrum des Liberalismus, erfasste aber auch die konservative Seite. Friedrich Julius Stahl (1802-1861) schrieb programmatisch: »Der Staat soll Rechtsstaat sein, das ist die Loosung und ist auch in Wahrheit der Entwicklungstrieb der neuern Zeit. Er soll die Bahnen und Grenzen seiner Wirksamkeit wie die freie Sphäre seiner Bürger in der Weise des Rechts genau bestimmen und unverbrüchlich sichern.«⁶ Stahl signalisierte gewissermaßen nach rechts, man solle sich diesem Zug der Zeit beugen, ihn akzeptieren, um auf der anderen Seite den Zug in Richtung Republik und Demokratie umso sicherer bremsen zu können. Er betonte aber auch, der Rechtsstaat sei nur ein formales Prinzip, nur ein Modus der Staatstätigkeit. Noch fünfzig Jahre später schrieb Otto Mayer, der Schöpfer des Allgemeinen Teils des Verwaltungsrechts, »Der Rechtsstaat ist der Staat des wohlgeordneten Verwaltungsrechts«, und »der Rechtsstaat bedeutet die Justizförmigkeit der Verwaltung«⁷.

Man kann deshalb pointiert sagen: Nachdem 1849 der Versuch, einen liberalen National- und Verfassungsstaat zu gründen, gescheitert war, wurde der »Rechtsstaat« zum politischen Minimum bürgerlicher Forderungen. Rechtsstaat war gewissermaßen das Surrogat für die nicht erreichte politische Partizipation. Rechtsstaat war aber auch die dringende notwendige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entfaltung. Der Freihandel forderte nicht nur eine Wegräumung der Zollschränken und anderer Hindernisse, sondern auch Planungssicherheit und Garantien eines rechtsstaatlichen

Verfahrens. In diesem Sinne kam es nun bald zur Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, zur Vereinheitlichung der Justiz auf Reichsebene, zur Verabschiedung der Reichsjustizgesetze, zur Reichsgewerbeordnung, zum Reichsstrafgesetzbuch und vielem anderen. Auch die Arbeiten am Bürgerlichen Gesetzbuch wurden (endlich) aufgenommen.

Über den Ersten Weltkrieg hinweg und während der gesamten Weimarer Republik blieb das Wort »Rechtsstaat« die Kurzformel für rechtlich gebundenes und durch Gerichte kontrollierbares Staatshandeln, für unabhängige Justiz, im weiteren Sinn auch für ein unbestechliches, dem Gemeinwohl verpflichtetes Beamtentum, insgesamt für den Schutz des Individuums vor Willkür. Trotz aller Krisensymptome schrieb Walter Jellinek noch 1931, der Rechtsstaat sei ein »Verfassungsstaat mit möglichst *rechtssatzmäßiger* und möglichst gebundener Verwaltung, in dem auf Grund *möglichst* genauer gesetzlicher Ermächtigung mittels förmlicher Verwaltungsakte verwaltet und der Rechtsschutz durch Gerichte ausgeübt wird, die als solche und deren Mitglieder persönlich von den verwaltenden Behörden unabhängig sind«⁸. Richard Thoma, höchst angesehener Staatsrechtler, versicherte gleichzeitig – und man meint, ein Zittern in der Stimme zu hören –, es werde »in Deutschland beim Rechtsstaat *bleiben*« und »[d]as Zeitalter des Rechtsstaates« werde »wohl für absehbare Zeit bestehen bleiben«⁹.

II.

Diesem Rechtsstaat, der schon während des Ersten Weltkriegs und in den Nöten der Weimarer Republik erhebliche Einbußen hatte erleiden müssen¹⁰, brach nun die Machtübergabe an die Nationalsozialisten das Rückgrat. Am 28. Februar 1933 wurden die Grundrechte außer Kraft gesetzt, dann folgte das Ende der Gewaltenteilung, des Parlamentarismus und der Parteien, der Pressefreiheit und der freien Willensbildung, die Gleichschaltung aller freien Organisa-

tionen, die Reduzierung des Rechtsschutzes, die Lockerung der Gesetzesbindung, speziell im Strafrecht, sowie die Entmachtung und schließlich faktische Einstellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Solange man bürgerliche Juristen noch brauchte, erhielt man eine Fassade des Rechtsstaats aufrecht und führte eine lange Debatte um eine Neubestimmung des Rechtsstaatsbegriffs. Der Führer der deutschen »Rechtswahrer«, Hans Frank, behauptete falsch: »Der Staat Adolf Hitlers ist ein Rechtsstaat.« In Wirklichkeit war der Rechtsstaat nur dort noch funktionsfähig, wo man ihn wenigstens als Paravent brauchte und bestehen ließ. Wo er störte, wurde er abgeschafft.

Schon in den ausgehenden zwanziger Jahren war der »Rechtsstaat« als »liberalistisch«, »typisch 19. Jahrhundert«, als Ausdruck des »bourgeoisien Sekuritätsbedürfnisses« lächerlich gemacht worden. Wer »Rechtsstaat« forderte, gehörte in dieser Optik zu den Schwachen, während die Starken sich brüsten durften, über Zwirnsfäden solcher Art nicht zu stolpern. Regimegegner wurden nun unter Vorwänden verhaftet und in Lager verbracht, Staatsbürgerschaften wurden entzogen, Vermögen konfisziert, Beamtenrechte aberkannt; dann folgten öffentliche Brandstiftungen, Demütigungen, Ausgrenzungen aller Art, bis schließlich unter dem Schutzschild des Krieges die Vernichtung der europäischen Juden begann. Millionen von Opfern wurden zusammengetrieben, in Viehwaggons verfrachtet und umgebracht¹¹. Das alles ist heute der ganzen Welt bekannt. In zahlreichen Gedenkstätten, Denkmälern und Museen wird daran erinnert – ob in Yad Vashem in Israel, am Holocaust-Mahnmal in Berlin, im United States Holocaust Memorial Museum in Washington, D.C., oder auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Auschwitz in Polen. Es gibt eine Flut von Büchern, Filmen und anderen Medienprodukten – ja der geniale Zeichner und Pulitzer-Preisträger Art Spiegelman hat das Ganze sogar in ergreifender Weise als Comic gezeichnet (*Maus. A Survivor's Tale*, 1986, 1991).

Blicken wir nun einen Moment auf die kommunistische Seite des 20. Jahrhunderts, dann sehen wir auch dort »Menschenopfer unerhört«¹². Es ist wohl noch in Erinnerung, dass 1997/98 ein von Stéphane Courtois herausgegebenes *Schwarzbuch des Kommunismus* (deutsch 1998) eine enorme Debatte in Frankreich, Deutschland und in der ganzen Welt auslöste. Die von Courtois addierten Opfer in der Sowjetunion, in China, Vietnam, Nordkorea, Kambodscha, Osteuropa, Lateinamerika, Afrika und Afghanistan ergaben die ungeheure Summe von 100 Millionen Toten – eine von den Fachleuten allerdings für weit überzogen gehaltene Zahl. Aber niemand bestritt, dass es um Dutzende von Millionen ging.

Ich möchte mich an dieser doppelten Buchführung des Terrors nicht beteiligen. Alle nur denkbaren Missverständnisse liegen auf der Hand. Soll der mörderische Nationalsozialismus durch den mörderischen Kommunismus »übertrumpft« werden, sollen Entlastungsstrategien zugunsten des Nationalsozialismus damit verfolgt werden, soll alles »Totalitäre« ohne Binnendifferenzierung angeklagt werden, sollen die ursprünglichen »idealistischen Motive« von links gegen die kleinbürgerlichen Ressentiments und Mörderinstinkte von rechts aufgerechnet werden? Soll im Sinn von Ernst Nolte eine zeitliche Priorität und Vorbildwirkung des Kommunismus für die NS-Verbrechen behauptet werden? Das alles lieferte bereits Stoff für erbitterte Debatten. Indirekt wurde auch um die Bewertung der Opfer gestritten, um den Unterschied zwischen Hungertoten im Stalinismus und den quasi industriell Getöteten im Holocaust. Die einen galten als »notwendige«, die anderen als »sinnlose« Opfer. So kann man es sich zurechtlegen. Aber Hekatomben von Opfern sind immer sinnlos. Die Wahrnehmung der »Verbrechen von links« war und ist schmerzlich für französische, spanische und italienische Kommunisten, für ehemalige Mitglieder der SED in unserem Land, kurz für alle, die »dabei gewesen« sind. Und der Abschied von Lebenshoffnungen und Illusionen gelingt oft nie.

Für den Zweck dieses Vortrags genügt es festzustellen, dass das 20. Jahrhundert das mörderischste der gesamten Menschheitsgeschichte gewesen ist. In absoluten Zahlen übersteigen die Toten alle bisherigen Erinnerungen. Aber auch relativ zur gewachsenen Weltbevölkerung ist die Todesrate noch extrem hoch, vermutlich weil nun erstmals »maschinell« und massenhaft getötet wurde. Der Tod wurde zum Industrieprodukt.

Nimmt man zu den Toten das unendliche Leid der Angehörigen, der Flüchtlinge und Vertriebenen, Entrechteten und Enteigneten, Diffamierten, in Lagern vegetierenden und allen Rechtsschutzes beraubten Menschen hinzu, dann übersteigt dies unsere Fassungskraft. Wir ertappen uns alle bei bewussten und vor allem unbewussten Strategien des Verdrängens und Vergessens. Auch die Überlebenden wollen glücklich leben – das ist ihr Ur-Menschenrecht. Die Täter wollen ihre Taten vergessen machen, und ihre Nachfahren wollen sie sich nicht aufladen. Opfer und Täter neigen dazu, das Geschehen in sich zu begraben – aus unterschiedlichen Motiven natürlich, aber im Ergebnis doch gleichartig. So kommt man von verschiedenen Seiten überein, die Toten ruhen zu lassen, um des lieben Friedens und der Seelenruhe willen und um die nächste und die übernächste Generation nicht zu belasten.

III.

Wenn man sich schon auf den faktischen Parallelismus des Unrechts in den europäischen faschistischen und kommunistischen Regimes des 20. Jahrhunderts einlässt, stellt sich sofort die nächste Frage: Warum waren die rechtlichen, ethischen, kulturellen oder zivilisatorischen Hemmungen so schwach, so leicht zu durchbrechen?

Um dies zu verstehen, muss man Gemeinsamkeiten und Unterschiede noch etwas deutlicher markieren. Gemeinsamkeiten liegen wohl darin, dass sich in den verschiedenen faschistisch regierten Ländern Westeuropas und in der sozia-

listischen Sowjetunion Regime revolutionär etabliert hatten, die an ihre »Wahrheiten« glaubten, die sich gegen eine feindliche Vergangenheit sichern und nun – mit allen Mitteln – eine neue Gesellschaft in neuem Geist formen, erziehen und führen wollten, notfalls mit Gewalt, mit Hinrichtung der wirklichen oder vermeintlichen Gegner. Weil diese Regime durchweg antibourgeois und antiliberal waren, fiel ihnen auch der Rechtsstaat des bürgerlichen Zeitalters zum Opfer. Misstrauen gegen den Staat bedeutete Misstrauen gegenüber der führenden Partei. Eine rechtlich garantierte Klagemöglichkeit »gegen« Staat und Partei war eine Form des Widerstands gegen die Partei und ihre Führer. Es war so, als würde man den Gegnern (der »Reaktion«, dem »Klassenfeind«) erlauben, legale Opposition mit Hilfe von Gerichten zu betreiben. Konsequenterweise gab es nur noch marginalisierte Verwaltungsgerichte oder gar keine mehr, erst recht keine Verfassungsgerichte, die der Legislative hätten in den Arm fallen können. An die Stelle unabhängiger Gerichte traten politisierte Gerichte, deren Zweck es war, die innere Opposition zu vernichten. Diese Tribunale hießen bezeichnenderweise »Volksgerichte« oder »Volksgerichtshöfe«. Dies sollte suggerieren, »das Volk« urteile hier ohne große Formalitäten über seine Gegner.

Der Übergang von »bürgerlichen« Rechtsstaaten mit Grundrechtsgarantien und unabhängigen Gerichten zu offenem Terror verlief jedoch sehr unterschiedlich. Die Rechtskulturen der verschiedenen Länder bremsten oder beschleunigten den Übergang. So verlief die Destruktion des Rechtsstaats in der Sowjetunion nach 1917 relativ schnell und ohne große Widerstände. Das Land hatte keine bürgerliche Revolution, keine Verfassungskämpfe um Grundrechte und keine wirklich funktionierende unabhängige Justiz erlebt. Was an (immerhin beachtlichen) Rechtsreformen ab 1864 durch Alexander II. in Gang gesetzt worden war, wurde unter seinen Nachfolgern Alexander III. und Nikolaus II. unter militärischer und geheimdienstlicher Repression wieder begraben¹³.

Weder die russische Revolution von 1905 bis 1907 noch die Oktoberrevolution 1917 führten bekanntlich zu einem bürgerlichen Rechtsstaat. Im Gegenteil, die Straflager füllten sich erneut unter Lenin und vor allem unter dem zu paranoidem Misstrauen neigenden Stalin. Von Dostojewskis *Aufzeichnungen aus einem Totenhaus* (1860) führte ein direkter Weg zu Solschenizyns *Archipel Gulag* (1973), den Lagern für Klassenfeinde und Konterrevolutionäre.

Mit anderen Worten: In Russland ist es nie zur wirklichen Ausbildung eines Rechtsstaats im westlichen Verständnis gekommen. Der Staat und die russisch-orthodoxe Kirche agierten traditionell und habituell autoritär. Die russische Juristenausbildung des 19. Jahrhunderts zeigte zwar viele Kontaktstellen nach Westen, vor allem im äußersten nord-westlichen Winkel des Reichs, in Dorpat/Tartu, aber auch in der Kaiserlichen Rechtsschule in St. Petersburg oder im ukrainischen Charkow. Aber insgesamt war diese Schicht zu dünn, um sich als eigene Kraft gegen das autokratische Regierungssystem durchzusetzen – vor und nach 1917. Die Ansätze zu einer eigenständigen marxistisch-sowjetischen Rechtstheorie (Stucka, Paschukanis) wurden durch Stalin liquidiert. Am Ende blieb dann Andrej Wyschinski (1883-1954)¹⁴, eine ebensolche Schreckensfigur wie Roland Freisler, den Hitler in seinen Tischgesprächen als »in seiner ganzen Art ein Bolschewik« bezeichnete¹⁵.

Ganz anders in den westlichen Ländern, die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts autoritär, faschistisch oder nationalsozialistisch regiert wurden¹⁶. Hier gab es auf jahrhundertalten Fundamenten einen dicht besetzten Juristenstand, der an klassischen Universitäten ausgebildet worden war. Diese stabile Rechtsstaatskultur war gewiss von Land zu Land verschieden gefärbt, aber in ihren Grundzügen gab es sie in Deutschland und Österreich, in Italien, Spanien und Portugal gleichermaßen. Hier nahm der Abschied vom bürgerlichen Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts teilweise bizarre Formen an.

Die neuen diktatorischen Mächte tasteten sich voran, wie um zu erkunden, ob die bürgerlichen Juristen-Eliten bereit seien, mitzumachen. Mussolini ließ die Monarchie bestehen und baute die faschistischen Einrichtungen neben und mit dem bisherigen Staat als »Doppelstaat« auf¹⁷. Ebenso schwenkte Franco in Spanien nach einer ersten Phase blutiger Abrechnung mit seinem *Movimiento Nacional* auf eine autoritär-konservative Linie ein und stützte sich auf das Militär und den »*nacional-catolicismo*«. Eine Verfassung gab es nicht, nur einige »Grundgesetze« und am Ende die Rückkehr zur Monarchie¹⁸. Der kurzlebige Austrofaschismus (1934-1938) bedeutete ebenfalls keine radikale Abkehr von der bisherigen Linie mit ihrer Neigung zu autoritären, ständestaatlichen Strukturen, sondern eher den Austausch einiger leitender Figuren, während das Rechtssystem als solches weiterarbeitete. In Hitler-Deutschland gab es zunächst den offenen Rechtsbruch, dann aber 1934 durch die Röhm-Morde, die gebilligt oder wenigstens hingenommen wurden, eine Erklärung Hitlers, die Revolution sei beendet, und man werde nun zu geordneten Formen zurückkehren. Der deutschnationale Justizminister Gürtner blieb im Amt¹⁹, das Gesetzblatt erschien wie gewohnt, die Entlassung und Vertreibung jüdischer Kollegen, vor allem in der Anwaltschaft, verdrängte man schnell (wenn man sich nicht sogar darüber freute)²⁰.

In der wissenschaftlichen Öffentlichkeit entspann sich eine Debatte darüber, ob man den Begriff »Rechtsstaat« weiter verwenden solle und könne. Die einen verwarfen ihn als bürgerlich, reaktionär oder »liberalistisch«, die anderen sprachen vom »Rechtsstaat Adolf Hitlers«. Hermann Göring hielt vor der Akademie für Deutsches Recht 1934 eine Rede mit dem Titel »Die Rechtssicherheit als Grundlage der Volksgemeinschaft«, der Rechtsphilosoph Julius Binder sprach über die Vereinbarkeit von »Autoritäre[m] Staat und Rechtsstaat«, und zwar in der erklärten Absicht, »unser Reich dem Verdammungsurteil unserer westlichen Nachbarn

zu entziehen«²¹. Man wollte beruhigen, beschwichtigen, vertuschen. Die bürgerlichen Juristen, in der großen Mehrheit deutschnational denkend, aber keine »fanatischen«, sondern angepasste Nationalsozialisten, wollten keine Zerstörung der Rechtsformen, keine Regellosigkeit. So genügte es 1935 in Nürnberg, dem Rassismus das Kleid eines normalen Gesetzes überzustreifen, um die Beruhigungsspielle wirken zu lassen, es gehe alles nach Recht und Gesetz zu, ja diese »Verrechtlichung« könne gar eine bremsende Wirkung haben. Diese Illusion währte nur bis zum 9. November 1938, als das Regime zu offener Verfolgung überging, um sie mit Kriegsausbruch stufenweise zu steigern, auf geradem Weg von der Wannsee-Konferenz nach Auschwitz.

Gleichwohl blieb der NS-Staat nach Ernst Fraenkels berühmter Formel bis zum Ende ein »Doppelstaat«. Normalität und Terror wohnten nebeneinander, berührten sich meist nur punktuell. Wer nicht zu den Kreisen der Opfer gehörte, brauchte nicht hinzuschauen. So gab es mehrere Wirklichkeiten: das organisierte Unrecht, die Diskriminierung, Enteignung, Ausbürgerung, Verhöhnung, die jeder wahrnehmen konnte, daneben aber die Parallelwelt der »ordentlichen« Gerichtsbarkeit, samt Verwaltungsgerichtsbarkeit, der korrekten Entschädigung bei Enteignungen, der zwar parteilich überwachten, aber doch weitgehend herkömmlichen Selbstverwaltung, der normalen Beförderung von Beamten, der Zahlung von Steuern und der Auszahlung von Krankengeld, Alters- und Invaliditätsrenten. Es gab durchaus »Recht im Unrecht«²². In Victor Klemperers Tagebüchern ist diese Doppelung von Normalität und Terror körperlich schmerzhaft spürbar²³.

Während des Krieges nahm der Terror zu, die Sondergerichte begannen zu urteilen, der Volksgerichtshof wurde mit Roland Freisler nun zu einem unverhüllten Unterdrückungsinstrument, die Justiz verlor 1942 mit Hitlers Reichstagsrede ihre Unabhängigkeit, die Militärjustiz entfernte sich im Laufe des Krieges immer weiter von »normalen« Verfahren,

und am Ende wurde stand-»rechtlich« erschossen, wobei die Worthälfte »rechtlich« schon weitestgehend verkümmert war. Aber noch bis zum März 1945 druckte die Reichsdruckerei das Reichsgesetzblatt, angefüllt mit den letzten Produkten einer Bürokratie, deren Schwungräder einfach besinnungslos weiterliefen. Der »Rechtsstaat Adolf Hitlers« war also ein zwitterhaftes Doppelwesen fast bis zum Zusammenbruch, eben weil gewisse Regelbedürfnisse, *law and order*-Mentalität, vielleicht auch Reste bürgerlichen Anstands sich gegen die völlige Regellosigkeit, die Anomie, sträubten. Viele Juristen zogen den Kopf ein, gaben aber ihre bürgerliche Sozialisation nicht ganz preis, kirchliche Prägungen blieben erhalten, immer wieder gab es »vernünftige« Urteile, ja widerständige Handlungen, oft überkleistert mit Propagandasprüchen. Die nach 1945 veröffentlichten Papiere der Beratungen des Widerstands zeigen vielerlei Traditionelles, auch antidemokratische Elemente, aber eines ist deutlich: Man wollte zurück zum Rechtsstaat²⁴!

IV.

Nach 1945 ist der Rechtsstaat in den drei westlichen Besatzungszonen umgehend wiederhergestellt und weiter perfektioniert worden. Er wurde nun in Art. 28 I S. 1 GG ausdrücklich erwähnt, in Art. 20 III i. Vb. m. 79 III GG inhaltlich festgeschrieben (Verfassungsbindung des Gesetzgebers, Bindung von Exekutive und Judikative an Gesetz und Recht) und für unabänderlich erklärt. Seine wesentlichen Pfeiler sind die mit unmittelbarer Geltung versehenen Grundrechte (Art. 1 III GG), die Gewaltenteilung (Art. 20 II GG) und die Garantie des Rechtsschutzes gegen die öffentliche Gewalt (Art. 19 IV GG) durch unabhängige Gerichte (Art. 97 GG). Lehre und Rechtsprechung haben eine Reihe weiterer grundlegender Prinzipien entwickelt: Rückwirkungsverbot, Übermaßverbot, Vertrauensschutz sowie vor allem die prinzipielle Durchdringung der gesamten Rechtsordnung mit